

Landkreis L a h r
Gemeinde S c h m i e h e i m

Satzung

über Änderung ~~/Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes

für das Gewann "Pfaffental".

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 ^{und 13} des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges. Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 16. Juni 1967 die Änderung ~~/Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes für das Gewann Pfaffental, der am 6. 12. 1966 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung ~~/Ergänzung/Aufhebung~~

Gegenstand der Änderung ~~/Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes ist/sind

- 1) der Straßen- und Baulinienplan
- 2) der Gestaltungsplan
- 3)

§ 2

Inhalt der Änderung ~~/Ergänzung/Aufhebung~~

(1) Der Straßen- und Baulinienplan nach § 1

~~/wird ersetzt durch den~~ plan vom ~~///~~ nach Maßgabe der Begründung vom

Deckblätter
- wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom 16. Juni 1967

~~/wird ergänzt durch den~~ plan vom ~~///~~ nach Maßgabe der Begründung vom

~~/wird aufgehoben./~~

Gestaltungs

(2) Der plan nach § 1

~~Wird ersetzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom~~

- wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom 16. Juni 1967

~~Wird ergänzt durch den plan vom nach Maßgabe der Begründung vom~~

~~Wird aufgehoben.~~

(3) Die Bebauungsvorschriften nach § 1

- werden ersetzt/geändert/ergänzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 3

~~werden aufgehoben.~~

§ 3

Bestandteile des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten/ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1) Begründung vom 17.10.1966 ~~und vom 16.6.1967~~
- 2) Straßen- und Baulinienplan vom 17.10.1966 / in der Fassung vom 16.6.1967
- 3) Gestaltungsplan vom 17.10.1966 / in der Fassung vom 16.6.1967
- 4) Straßenlängs- und Querschnitten vom 17.10.1966 / in der Fassung vom -----
- 5) Bebauungsvorschriften vom 17.10.1966
- 6) Plan*) (mit Bebauungsvorschriften) vom in der Fassung vom

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmieheim, den 16. Juni 1967



Fluck
Bürgermeister

Die Änderung / Ergänzung / Aufhebung des oben genannten Bebauungsplanes wurde am vom in genehmigt. Genehmigung und Auslegung wurden am bzw. in der Zeit vom 27.6.67 bis 4.7.67 durch Anschlag an der Rathausstafel öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit am 5. Juli 1967 in Kraft getreten. Schmieheim, den 6. Juli 1967 *Fluck Bgm.* (Unterschrift)

Auf den Anschlag wurde durch Ausschellen am 26. Juni 1967 hingewiesen.

öffentl. Auslegung der Planunterlagen, 5. Juli - 19. Juli 1967

*) In diesem Fall eines einheitlichen (zusammengefaßten) Planes sind die Ziffern 2, 3 und 5 zu streichen.

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes vom 17.10.1966 für das Gewann Pfaffental in Schmieheim.

Straßen- und Baulinienplan.

Durch die Absicht der Gemeinde Schmieheim, den Bebauungsplan "Pfaffental" auf der nordwestlichen Seite unmittelbar zu erweitern, sind, um den Anschluß an das neue Planungsgebiet erschließungsmäßig zu gewinnen, die drei vorhandenen Querstraßen im nordwestlichen Teil entsprechend zu ändern.

Durch die geringfügige Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das durch die Änderung betroffene Gebiet bzw. Gelände befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schmieheim. Die Nutzung der Grundstücke wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Gestaltungsplan.

Während für die Grundstücke Flurst. Nr. 527/5, 527/6, 527/7, 527/8, 527/9 und 527/10 zweistöckige Bauweise festgesetzt ist, sollen nach dem alten Plan die nordwestlich gegenüberliegenden Grundstücke eineinhalbstöckig bebaut werden. Zur besseren Vereinheitlichung des Gesamtbildes ist die Aufzoning für diese sechs Grundstücke auf zwei Geschosse vorgesehen. Diese Änderung ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung. Die von der Nutzungsänderung betroffenen Grundstücke sind Eigentum der Gemeinde Schmieheim, welche der Änderung zustimmt. Zu dem eingangs erwähnten architektonischen **Vorteil** ist durch die Änderung auch eine bessere bauliche Nutzung der Grundstücke möglich.

Die Änderung sowohl des Straßen- und Baulinienplanes wie auch des Gestaltungsplanes wurde mit dem Regierungspräsidium und dem Landratsamt abgesprochen. Die mündliche Zustimmung hierzu wurde bereits von beiden Stellen gegeben.


Bürgermeister.